

Integriertes Stadtentwicklungskonzept für den Ortskern der Gemeinde Marienheide

Verwaltungsrichtlinie der Gemeinde Marienheide Verwendungsfonds ISEK für den Ortskern

1 Vorbemerkung

Im Jahr 2019 wurde die Ortsmitte der Gemeinde Marienheide auf der Grundlage eines Integrierten Stadtentwicklungskonzept in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Das Konzept wurde 2019 fortgeschrieben und fällt nun unter die Programmlinie „Zukunft Stadtgrün“ bzw. „Lebendige Zentren“. Ziel der Maßnahmen ist die Stärkung der Ortsmitte als multifunktionale Mitte von Handel, Kultur, Wohnen und Freizeit.

Im Rahmen der Entwicklung der Ortsmitte soll das Engagement der Akteursschaft, der Gewerbetreibenden und Initiativen sowie der Bürgerschaft unterstützt werden. Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Ortskernentwicklung und -belebung leisten. Darüber hinaus soll die Eigenbeteiligung der Akteure an einer nachhaltigen Ortskernentwicklung gefördert werden. Mit dem Verwendungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Der Verwendungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des Stadterneuerungsgebiets eingesetzt werden. Die Maßnahmen umfassen investive, investitionsvorbereitende und nicht investive Teilmaßnahmen.

Zur Verwendung der Mittel soll gemeinsam mit der interessierten Akteursschaft und der privaten Eigentümerschaft ein Maßnahmen- und Finanzierungsplan erarbeitet werden.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden. Die Richtlinien gelten für den durch Ratsbeschluss vom 12.02.2019 abgegrenzten Geltungsbereich, der durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren gefördert wird. Die Richtlinien basieren auf Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Gremium aus lokalen Akteuren.

2 Fördervoraussetzungen

- (1) Mit dem Verwendungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts verfolgen.
- (2) Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept für den Ortskern der Gemeinde Marienheide

- (4) Der Geltungsbereich der Richtlinie orientiert sich an der Gebietsabgrenzung für das per Ratsbeschluss vom 12.02.2019 beschlossene Stadterneuerungsgebiet „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Ortskern“ (Fortschreibung 2018/2019). Der Bereich der Gesamtschule sowie des Franz-Dohrmann Hauses wird aufgrund fehlender Bewilligung und beruflicher Anerkennung für Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ausgeschlossen.

3 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden können folgende beispielhafte Maßnahmen:
- Maßnahmen zur Belebung und Verbesserung des Einzelhandels und der Angebotsstruktur
 - Maßnahmen zur Stärkung der Aufenthaltsqualität und Verweildauer durch Kultur und Freizeit
 - Verbesserung der Gemeindekultur und von Netzwerken
 - Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der öffentlichen Räume und des Stadtbilds
 - Maßnahmen zur Imagebildung und Schaffung von Identifikation
 - Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
 - Aktivitäten der Bürgerbeteiligung
- (2) Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
 - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
 - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
 - Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 - Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 - Unbefristete Maßnahmen
 - Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

4 Art und Umfang der Mittel

- (1) Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Gemeinde Marienheide. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Der Verfügungsfonds stellt ein öffentlich gefördertes Budget in Höhe von 30.000 € für die Jahre 2020 bis 2023 bereit.
Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Mitteln (15.000 EUR) und zu 50 % aus privaten Mitteln (15.000 EUR) zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- (3) Verwalter des Verfügungsfonds ist die Gemeinde Marienheide.
- (4) Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept für den Ortskern der Gemeinde Marienheide

- (5) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Gemeinde Marienheide auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

5 Fondsbeirat

- (1) Ein Fondsbeirat berät über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.
- (2) Das Gremium setzt sich zusammen aus Vertretern der Gewerbetreibenden, Einzelhändler, Werbegemeinschaft, politischen Vertretern, der Gemeindeverwaltung und weiteren engagierten Akteuren im Ortskern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt aufgrund der früheren Mitarbeit als Vorsitzende der Lenkungsgruppe des ISEK. Für das Mitwirken im Verfügungsfondsbeirat wurden am 29.09.2020 schriftliche Einladungen durch den Bürgermeister Stefan Meisenberg versendet. Vertretungen werden von Seiten der Mitglieder in der ersten Gremiumssitzung benannt und vorgestellt.
- (3) Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Ortskernentwicklung und entscheidet über die Förderung der Maßnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Fondsbeirats wird auf maximal 7 Personen begrenzt. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ▪ Vertreter der Verwaltung: | Herr Bürgermeister Stefan Meisenberg |
| ▪ Vertreter der Eigentümer: | Herr Franz-Gerhard Kronenberg |
| ▪ Vertreter der Eigentümer: | Herr Ulrich Lichtinghagen |
| ▪ Vertreter der Einzelhändler: | N. N. |
| ▪ Vertreter der Einzelhändler: | Herr Max Zebovec |
| ▪ Vertreter der Bürgerinnen und Bürger: | Herr Peter Waldmann |
| ▪ Vertreter der Bürgerinnen und Bürger: | Herr Bernd van Tilburg |
- (5) Der Fondsbeirat hat folgende Aufgabe:
- Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller nach Maßgabe dieser Richtlinie
 - Verbindliche Festlegung von Zielen und Maßnahmen für Projekte und Aktionen innerhalb des Verfügungsfonds
 - Einwerben von Sponsorengeldern

6 Antragstellung und Verfahren

- (1) Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede/r (z. B. Einzelhändler, Eigentümer, Bewohner, Bewohnergruppen, Initiativen, Vereine etc.)
- (2) Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Marienheide, Fachbereich VI-Gemeindeentwicklung, zu richten. Es ist das Antragsformular der Gemeinde Marienheide zu verwenden.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept für den Ortskern der Gemeinde Marienheide

(3) Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Beschreibung der Maßnahme inklusive Nutzen und erwartete Effekte für das Programmgebiet Ortskernentwicklung in Marienheide
- Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
- Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung (bei Beauftragung von Unternehmen sind jeweils mind. drei Angebote einzuholen)
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig

(4) Der Fondsbeirat berät über die einzelnen Maßnahmen, setzt Prioritäten und kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden. Der Fondsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bzw. deren Vertreter. Liegt eine Befangenheit vor, so darf das entsprechende Mitglied nicht mitstimmen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

7 Bewilligung und Mittelverwendung

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden sind. Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z. B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden.

(2) Vor Mittelabruf ist eine Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht über das geplante Projekt vorzulegen. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Gemeinde Marienheide. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Gemeinde Marienheide. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.

(4) Der Fondsbeirat kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

(5) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

(6) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme an die Gemeinde Marienheide zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

(7) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept für den Ortskern der Gemeinde Marienheide

8 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

9 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.12.2020 in Kraft.